



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 12: Vorläufige Studienordnung für den integrierten Studiengang in
Chemie an der Gesamthochschule Paderborn (1.4.1974)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1974 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 12
am 1.4.1974

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für den integrierten Studiengang in Chemie an der Gesamthochschule Paderborn	1



Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 12/74

126



Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß
vom 24. August 1973 - Az. I B 5 - 43-15/2/12 -
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Naturwissenschaften beschlossene

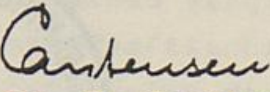
Vorläufige Studienordnung für den inte-
grierten Studiengang in Chemie an der
Gesamthochschule Paderborn

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zu-
gestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-
semesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 1. April 1974

Der Gründungsrektor


(Prof. Dr. B. Carstensen)



Vorläufige Studienordnung
für den integrierten Studiengang in Chemie

an der
Gesamthochschule Paderborn

A Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung des integrierten Studienganges in Chemie regelt den fachbezogenen Teil der Ausbildung an der Gesamthochschule Paderborn, soweit es für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erforderlich ist und es die Sicherstellung eines vergleichbaren Ausbildungsstandes mit den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des In- und Auslandes verlangt. Sie stellt hinsichtlich der zu besuchenden Lehrveranstaltungen Minimalanforderungen auf.
- (2) Die darüber hinausgehende Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes sowie das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung jedes einzelnen Studenten gestellt und empfohlen.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studium der Chemie dient der Ausbildung zu Chemikern und Ingenieuren, die in der Lage sind, den sehr unterschiedlichen Anforderungen ihrer späteren Berufstätigkeit gerecht zu werden.
- (2) Ein breit angelegtes Studium soll die erforderliche Mobilität für Tätigkeitsfelder im Bereich von Industrie, Wirtschaft, Verwaltung sowie Forschung und Lehre gewährleisten.
- (3) Durch eine enge Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre wird die Ausbildung an den neuen Erkenntnissen des Fachgebietes in stofflicher und didaktischer Hinsicht orientiert.

§ 3 Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang ist in drei Abschnitte mit jeweils unterschiedlichen Ausbildungszielen gegliedert:
 - a) Grundstudium
 - b) Hauptstudium I bzw. II
 - c) Aufbaustudium.
- (2) Jeder Teilabschnitt wird durch eine Prüfung abgeschlossen, deren erfolgreiche Ablegung die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums im nächsten Studienabschnitt ist.

§ 4 Studienabschnitt

(1) Das Grundstudium soll einen umfassenden Überblick über Methoden und Gegenstände des Gesamtgebietes der Chemie vermitteln. Es schafft unter Verzicht auf eine Spezialisierung und unter Einbeziehung obligatorischer Lehrveranstaltungen in benachbarten Disziplinen (z.B. Mathematik und Physik) die Basis für die anschließende schwerpunktbetonte Ausbildung im Hauptstudium und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Das Grundstudium ist eine abgeschlossene Studieneinheit, insbesondere für Studenten, die ein Studium in anderen Fachrichtungen oder Fachbereichen betreiben. Der Studiengang ist so angelegt, daß mit Abschluß des Grundstudiums ein Wechsel an eine andere wissenschaftliche Hochschule ohne grössere zeitliche Verluste möglich ist.

(2) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung und soll den Studenten auf eine selbständig berufliche Tätigkeit vorbereiten. Die Ausbildung erfolgt obligatorisch in den in der Prüfungsordnung festgelegten Pflichtfächern sowie von dem Studenten seiner Neigung entsprechend gewählten Wahlpflichtfächern.

In einem der Pflichtfächer oder in einem als Schwerpunktfach genehmigten Wahlpflichtfach, das der Student seinem individuellen Interesse entsprechend aussucht, erfolgt eine Schwerpunktbildung. Die Schwerpunktbildung dient weniger einer Spezialisierung als der exemplarischen Einführung in eine forschende Tätigkeit. Darüber hinaus wird die Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes empfohlen. Das Hauptstudium I wird mit der Abschlußprüfung I und das Hauptstudium II mit der Abschlußprüfung II als berufsbefähigenden Abschlüssen beendet.

- (3) Das Aufbaustudium ist im wesentlichen auf eine Forschungstätigkeit ausgerichtet, die unter Anleitung durch einen Hochschullehrer zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit führen soll. Das Aufbaustudium schließt mit der Promotion ab.

§ 5 Lehrangebot

- (1) Der Fachbereicherat sorgt für die Bereitstellung eines vollständigen ordnungsgemäßen Lehrangebotes. Darüber hinaus ist der Fachbereicherat bemüht, das durch die Prüfungsordnung und den Belegungsplan festgelegte Mindestlehrangebot durch spezielle sowie fachübergreifende Veranstaltungen zu erweitern. Er koordiniert im Benehmen mit den Hochschullehrern die Lehrveranstaltungen zeitlich und inhaltlich.

- (2) Der Fachbereicherat kann bestimmte Lehraufgaben auf Hochschullehrer oder andere Personen im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen übertragen, wenn eine einvernehmliche Regelung nicht erreicht und das erforderliche Lehrangebot anders nicht sichergestellt werden kann. Die Festlegung der Lehrinhalte darf damit jedoch nicht verbunden sein.

- (3) Die Lehrveranstaltungen sind so auszurichten und anzusetzen, daß die Zwischenprüfung nach dem 4. Fachsemester, der mündliche Teil der Abschlußprüfung I nach dem 6. Fachsemester und der mündliche Teil der Abschlußprüfung II nach dem 8. Fachsemester abgeschlossen werden kann.

- (4) Die Hochschullehrer haben das Recht, Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen hinaus anzubieten. Diese Veranstaltungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des Lehrangebotes. Ihr Besuch ist nicht obligatorisch und ist keine Voraussetzung für die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind
- a) Vorlesungen
 - b) Seminare
 - c) Übungen
 - d) Kolloquien
 - e) Praktika
 - f) Exkursionen
 - g) Anleitungen zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten (Diplom- bzw. Doktorarbeiten).

Die Lehrveranstaltungen werden von einem oder mehreren Hochschullehrern oder unter ihrer Verantwortung in Kooperation mit wissenschaftlichen Beamten, Assistenten, Angestellten, wissenschaftlichen oder studentischen Hilfskräften (akademische bzw. studentische Tutoren) abgehalten. Sie können als selbständige Veranstaltungen auf Antrag auch auf Lehrende, die nicht Hochschullehrer sind, durch die für die Genehmigung zuständige Stelle übertragen werden.

- (2) Vorlesungen dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch Seminare, Übungen, Praktika, Kolloquien, Exkursionen und ein ergänzendes Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen (Prinzipien) für das Verständnis von Vorgängen und Eigenschaften und die erforderlichen Stoffkenntnisse und geben Hinweise auf spe-

zielle Techniken sowie weiterführende Literatur. Sie werden von Hochschullehrern sowie Lehrenden gemäß Abs. 1 Satz 3 als Einzelveranstaltungen oder Vorlesungszyklen in Form ein- bis zweistündiger Vorträge, ggf. mit Experimenten, abgehalten.

- (3) Seminare sollen die Vorlesungen durch intensive Durcharbeitung des Lehrstoffes in kleinen Gruppen von etwa 10 Studenten unter Anleitung durch Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Tutoren ergänzen.

- (4) Übungen dienen der Vertiefung von Vorlesungen, Seminaren oder Praktika. Sie sollen den Studenten durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

Als Nachweis einer erfolgreichen Mitarbeit werden benotete Übungsscheine ausgestellt, deren Vergabe an die erfolgreiche Teilnahme an Klausurarbeiten oder Fachgesprächen gebunden ist.

- (5) Kolloquien dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet sowie der Anleitung zu kritischer Diskussion von Forschungsergebnissen. In Kolloquien werden Probleme in Referaten vorgetragen und von dem Leiter des Kolloquiums, der in der Regel ein Hochschullehrer ist, mit den Teilnehmern diskutiert.

- (6) Praktika dienen der Ergänzung von Vorlesungen und Seminaren durch experimentelle Veranschaulichung von theoretisch abgehandelten Problemen, der experimentellen Ausbildung

zu exaktem fachwissenschaftlichem Arbeiten und der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Operationen bzw. Reaktionen. Praktika sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und - besonders im Hauptstudium - zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeitsweise hinführen. Sie werden kursmässig oder als offene Praktika abgehalten. Ihre Organisation wird durch eine Praktikumsordnung geregelt, die von dem verantwortlichen Hochschullehrer im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang in Chemie festgelegt wird. Als Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Praktikum wird ein benöteter Praktikumschein ausgestellt, deren Vergabe an die erfolgreiche Durchführung der gestellten Praktikumsaufgaben gebunden ist.

- (7) Die "Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten" dient der Einführung in eine selbständige anwendungsbezogene oder forschende Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage. In der individuellen Diskussion mit dem betreuenden Hochschullehrer soll der Student lernen, erzielt Ergebnisse kritisch zu deuten und die Möglichkeit haben, bei der Planung und Durchführung seiner Arbeiten den Rat eines erfahrenen Wissenschaftlers einzuholen.
- (8) Die Organisation weiteren Typen von Lehrveranstaltungen bleibt dem Fachbereichsrat vorbehalten.

§ 7 Belegungsplan

- (1) Der Fachbereichsrat erstellt einen Belegungsplan, der die Pflicht- und Wahlpflicht- Lehrveranstaltungen aufführt und die Basis für die im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Veranstaltungen ist. Dieser Belegungsplan stellt einen Katalog der Mindest-Lehrveranstaltungen für den integrierten Studiengang in Chemie dar.

Er legt fest, in welcher Reihenfolge die Veranstaltungen zweckmäßigerweise besucht werden sollen.

- (2) Der Belegungsplan ist abgestellt auf die Anforderungen der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang in Chemie und ermöglicht es, die Zwischenprüfung nach 4 Fachsemestern, den mündlichen Teil der Abschlußprüfung I nach 6 Fachsemestern und den mündlichen Teil der Abschlußprüfung II nach 8 Fachsemestern abzulegen.
- (3) Der Belegungsplan wird inhaltlich ergänzt durch eine Sammlung von Stoffplänen, die für die einzelnen Lehrveranstaltungen von den jeweils verantwortlichen Hochschullehrern im Kontakt mit dem Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang in Chemie orientiert am Lernzielkatalog der Chemie erstellt werden.

§ 8 Studienleistungen

- (1) Die im Studium erbrachten Leistungen werden nachgewiesen durch benotete
 - a) Praktikumscheine
 - b) Übungscheine
 - c) Prüfungen.
- (2) Ein Praktikumschein wird für die in dem betreffenden Praktikum erbrachten Leistungen ausgestellt. Form und Umfang der geforderten Leistungen werden im Stoffplan des betreffenden Praktikums festgelegt.
- (3) Ein Übungschein wird für die in der betreffenden Übung in Klausuren bzw. in Fachgesprächen erbrachten Leistungen ausgestellt. Zahl und Umfang der geforderten Leistungen

werden im Stoffplan der betreffenden Übung festgelegt.

- (4) Als Abschluß der vorgesehenen Studienabschnitte veranstaltet der Fachbereich in dem integrierten Studiengang in Chemie folgende Prüfungen:
- a) Zwischenprüfung
 - b) Abschlußprüfung I
 - c) Abschlußprüfung II
 - d) Promotion.

Für diese Prüfungen bestehen vom Fachbereichsrat beschlossene und vom Senat der Gesamthochschule Paderborn sowie vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigte Prüfungsordnungen.

§ 9 Wechsel des Studienganges

Beim Wechsel des Studienganges werden Studienleistungen anderer Studiengänge bei Gleichwertigkeit anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang in Chemie.

§ 10 Prüfungsordnung

Bei Unstimmigkeiten zwischen der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang in Chemie ist die Prüfungsordnung maßgebend.

B Belegungsplan

§ 11 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium des integrierten Studienganges in Chemie umfaßt im 1. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tikum
Allgemeine Chemie I	4	2		
Grundpraktikum Allgemeine Chemie I				2 x 4
Mathematik für Chemiker I	4		2	
Physik für Chemiker I	4			
Grundpraktikum Physik für Chemiker				1 x 4

(2) Das Grundstudium umfaßt im 2. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tikum
Allgemeine Chemie II	4	2		
Grundpraktikum Allgemeine Chemie II				1 x 4
Mathematik für Chemiker II	3		1	
Physik für Chemiker II	4			
Anorganische Chemie I	3			
Grundpraktikum Anorganische Chemie I				1 x 4
Organische Chemie I	3	1		

- (3) Das Grundstudium umfaßt im 3. Semester Lehrveranstaltungen, deren Wahl Voraussetzung für die späteren Hauptstudien I und II bzw. Voraussetzung für das spätere Hauptstudium I bzw. Voraussetzung für das spätere Hauptstudium II ist. Daher ist die Entscheidung für das spätere Hauptstudium I oder II zweckmässigerweise vor dem 3. Semester zu treffen.

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prakti- kum
<u>Für Hauptstudium I und II</u>				
Analytische Chemie I	2	2		
Grundpraktikum Analytische Chemie				1 x 4
Organische Chemie II	3	1		
Grundpraktikum Organische Chemie I				2 x 4
Physikalische Chemie I	2	1		
<u>Für Hauptstudium II und Hauptstudium I Studienrichtung Chemische Laboratoriumstechnik</u>				
Anorganische Chemie II	2			
Grundpraktikum Anorganische Chemie II				1 x 4
<u>Für Hauptstudium I Studienrichtung Farben/Lacke/Beschichtungs- stoffe, Studienrichtung Kunststoffe und Studienrichtung Chemisch Reaktionstechnik</u>				
Grundlagen des Apparatebaues	4			
Übungen Grundlagen des Apparatebaues			2	

- (4) Das Grundstudium umfaßt im 4. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tikum
<u>Für Hauptstudium I und II</u>				
Grundpraktikum Physikalische Chemie I				1 x 4
Instrumentelle Analytik I	2	2		
Grundpraktikum Instrumentelle Analytik				1 x 4
<u>Für Hauptstudium II und Hauptstudium I Studienrichtung Chemische Laboratoriumstechnik und Studienrichtung Chemische Reaktions- technik</u>				
Physikalische Chemie II	2	2		
Grundpraktikum Physikalische Chemie II				1 x 4
Technische Chemie I	3	1		
Grundpraktikum Technische Chemie				1 x 4
Grundpraktikum Organische Chemie II				1 x 4
<u>Für Hauptstudium I Studienrichtung Farben/Lacke/Beschichtungs- stoffe und Studienrichtung Kunststoffe</u>				
Kunststoffchemie	2	1		
Praktikum Grundlagen der Kunststoffprüftechnik				1 x 2
Allgemeine Elektrotechnik	2	2		
Chemie und Technologie der Lösungsmittel	2		1	
Metalltechnologie und Korrosion	2	2		
Praktikum Metalltechnologie und Korrosion				1 x 2

§ 12 Brückenkurse

Für Absolventen von Fachoberschulen, die die Fachhochschulreife besitzen und den Abschluß im Hauptstudium II anstreben, sind studienbegleitende Brückenkurse verpflichtender Studienbestandteil. Studierende mit Fachhochschulreife werden zu dem Hauptstudium II zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife erwerben.

§ 13 Hauptstudium I Studienrichtung Farben/Lacke/Beschichtungsstoffe

(1) Das Hauptstudium I Studienrichtung Farben/Lacke/Beschichtungsstoffe umfaßt im 5. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tiku
Farbmittel und Farbmatrik	3	1		
Lackbindemittel I	3			
Praktikum Lackbindemittel I				1 x
Grundlagen der Lackherstellungs- und Auftragstechnik	2			
Herstellung von Beschichtungsstoffen I	2			
Praktikum Herstellung von Be- schichtungsstoffen I				1 x
Meß- und Prüfverfahren für Be- schichtungsstoffe	3			
Praktikum Meß- und Prüfverfah- ren für Beschichtungsstoffe				1 x
Holzoberflächenbehandlung	2	3		
Betriebsmittel	2	2		

-) Das Hauptstudium I Studienrichtung Farben/Lacke/Beschichtungsstoffe umfaßt im 6. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tikum
Arbeits- und Betriebslehre	2		2	
Meß- und Regelungstechnik	2		2	
Praktikum Meß- und Regelungstechnik				1 x 2
Lackbindemittel II	3			
Praktikum Lackbindemittel II				1 x 4
Lackherstellungs- und Auftragstechnik	5			
Praktikum Lackherstellungs- und Auf- tragstechnik				1 x 3
Herstellung von Beschichtungsstoffen II	2			
Praktikum Herstellung von Beschich- tungsstoffen II				1 x 3

- (3) Im 5. oder 6. Semester findet eine Exkursion statt.

§ 14 Hauptstudium I Studienrichtung Kunststoffe

- (1) Das Hauptstudium I Studienrichtung Kunststoffe umfaßt im 5. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tikum
Farbmittel und Farbmatrik	3	1		
Chemie und Eigenschaften der Kunst- stoffe - Thermoplaste	2			
Chemie und Eigenschaften der Kunst- stoffe - Elastomere	1			
Praktikum Makromolekulare Chemie				2 x 5

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prakti- kum
Meß- und Prüfverfahren für Kunststoffe	3			
Praktikum Meß- und Prüfverfahren für Kunststoffe				1 x 3
Grundlagen der Kunststoffverarbeitung	3			
Praktikum Grundlagen der Kunststoff- verarbeitung				1 x 2
Betriebsmittel	1	1		

(2) Das Hauptstudium I Studienrichtung Kunststoffe umfaßt im 6. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prakti- kum
Arbeits- und Betriebslehre	2		2	
Meß- und Regelungstechnik	2		2	
Praktikum Meß- und Regelungstechnik				1 x 2
Chemie und Eigenschaften der Kunst- stoffe - Duromere	2			
Grundlagen der Kunststoffher- stellung	1			
Praktikum Kunststoffherstellung				1 x 2
Spezielle Meßmethoden der Polymer- chemie	2			
Praktikum Spezielle Meßmethoden der Polymerchemie				1 x 2
Kunststoffverarbeitung und -maschinen	5	2		
Praktikum Kunststoffverarbeitung				1 x 4

(3) Im 5. oder 6. Semester findet eine Exkursion statt.

§ 15 Hauptstudium I Studienrichtung Chemische Laboratoriumstechnik

(1) Das Hauptstudium I Studienrichtung Chemische Laboratoriumstechnik umfaßt im 5. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tikum
Instrumentelle Analytik II	2	2		
Praktikum Instrumentelle Analytik				2 x 4
Physikalische Chemie III	3	1		
Physikalisch-chemische Rechen- übungen I			2	
Meß- und Regelungstechnik	2		2	
Praktikum Meß- und Regelungstechnik				1 x 4
Einführung in die Datenverarbeitung 4				
Praktikum Datenverarbeitung				1 x 4

(2) Das Hauptstudium I Studienrichtung Chemische Laboratoriumstechnik umfaßt im 6. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tikum
Analytische Chemie II	2	2		
Organische Chemie III	4	2		
Praktikum Organische Chemie				3 x 4
Wahlpflichtfach	3	1		
Praktikum Wahlpflichtfach				1 x 4

(3) Im 5. oder 6. Semester findet eine Exkursion statt.

§ 16 Hauptstudium I Studienrichtung Chemische Reaktionstechnik

- (1) Das Hauptstudium I Studienrichtung Chemische Reaktionstechnik umfaßt im 5. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tikum
Technische Chemie I	3	1		
Grundpraktikum Technische Chemie				1 x 4
Physikalische Chemie II	2	2		
Praktikum Physikalische Chemie				1 x 4
Meß- und Regelungstechnik	2		2	
Praktikum Meß- und Regelungs- technik				1 x 4
Einführung in die Datenverarbeitung 4				
Praktikum Datenverarbeitung				1 x 4

- (2) Das Hauptstudium I Studienrichtung Chemische Reaktionstechnik umfaßt im 6. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tiku
Technische Chemie II	3	1		
Fortgeschrittenen-Praktikum Technische Chemie				3 x
Grundlagen der Chemischen Ver- fahrenstechnik	2	2		
Verfahrenstechnische Rechenübungen			4	
Physikalisch-chemische Rechen- übungen I			2	
Wahlpflichtfach	3	1		
Praktikum Wahlpflichtfach				1 x

- (3) Im 5. oder 6. Semester findet eine Exkursion statt.

§17 Hauptstudium II

- (1) Das Hauptstudium II umfaßt im 5. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prakti- kum
Physikalische Chemie III	3	1		
Physikalisch-chemische Rechen- übungen I			2	
Organische Chemie III	4	2		
Fortgeschrittenen-Praktikum Organische Chemie				3 x 4

- (2) Das Hauptstudium II umfaßt im 6. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prakti- kum
Physikalische Chemie IV	3	1		
Physikalisch-chemische Rechen- übungen II			2	
Fortgeschrittenen-Praktikum Physikalische Chemie				3 x 4
Organische Chemie IV	4	2		

- (3) Das Hauptstudium II umfaßt im 7. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prakti- kum
Anorganische Chemie III	3	1		
Fortgeschrittenen-Praktikum Anorganische Chemie				3 x 4
Technische Chemie II	3	1		
Wahlpflichtfach	3	1		

- (4) Das Hauptstudium II umfaßt im 8. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prakti- kum
Technische Chemie III	3	1		
Fortgeschrittenen-Praktikum Technische Chemie				3 x 4
Grundlagen der Chemischen Ver- fahrenstechnik	2		2	
Praktikum Wahlpflichtfach				1 x 4

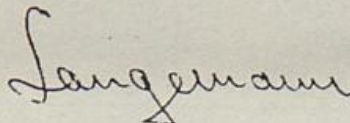
- (5) Im 7. oder 8. Semester findet mindestens eine Exkursion statt
- (6) Im Falle des Studienzieles Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Chemie tritt im Hauptstudium II das zweite Technische Wahlpflichtfach an die Stelle der Anorganischen Chemie oder der Organischen Chemie.

C Schlußbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Paderborn, den 2. Mai 1973



(Prof. Dr. rer. nat. Horst Langemann)
Dekan des Fachbereiches Naturwissenschaften

Die vorliegende Studienordnung ist vom Minister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß - I 8 5 43-15/2/12 - vom 24. August 1973 vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt worden.